

Grundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Gewährung von Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe-MV 2020“)

vom 7. Juli 2020

Inhalt:

- 1. Zweck der Überbrückungshilfe**
- 2. Definitionen**
- 3. Antragsberechtigung**
- 4. Förderfähige Kosten**
- 5. Höhe, Auszahlung und Verwendung der Überbrückungshilfe**
- 6. Antragstellung**
- 7. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Förderung**
- 8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstellen**
- 9. Verhältnis zu anderen Hilfen**
- 10. Sonstige Regelungen**
- 11. Subventionserhebliche Tatsachen**
- 12. Steuerrechtliche Hinweise**

1. Zweck der Überbrückungshilfe

(1) Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Diese Überbrückungshilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe erhebliche Umsatzaufälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten sowie einen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern finanzierten ergänzenden Beitrag zu den Personalkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

(2) Die Überbrückungshilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung nach Maßgabe

- a) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes,
- b) der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Sars-CoV-2 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“),
- d) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ vom 30. Juni 2020 einschließlich der dazu erlassenen Vollzugshinweise und
- e) dieser Fördergrundsätze.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Definitionen

(1) Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Sinne von Ziffer 3 Absatz 1 im Haupterwerb tätig, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

(2) Als Unternehmen im Sinne von Ziffer 3 Absatz 1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(3) Als Sozialunternehmen gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

(4) Ein Unternehmen qualifiziert sich dann nicht im Sinne dieser Vollzugshinweise für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 nicht mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- a) mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
- b) mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder
- c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

(5) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

(6) Als Beschäftigter im Sinne von Ziffer 5 Absatz 3 gilt, wer zum Stichtag 29. Februar 2020 bei dem*der Antragsteller*in beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder die Zahl der Beschäftigten im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 genannten Fördermonate herangezogen werden. Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

(7) Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

(8) Betriebliche Fixkosten und Personalkosten im Sinne der Ziffer 4 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind.

(9) Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe des Bundes als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten und für den ergänzenden Beitrag des Landes zu den Personalkosten im Sinne der Ziffer 1 Absatz 1 sind die Monate Juni bis August 2020.

3. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen gemäß Ziffer 2 Absatz 3, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- b) sie nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren und
- c) ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

(2) Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Abweichend von Absatz 1 c) wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

(3) Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen im Sinne dieser Vollzugshinweise.

(4) Für verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

4. Förderfähige Kosten

(1) Der*die Antragsteller*in kann eine Überbrückungshilfe des Bundes für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden betrieblichen Fixkosten beantragen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben

10. Kosten für den*die Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte*n Buchprüfer*in, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt oder zurückzuzahlen haben bzw. die wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise ausbleiben, und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten, sind den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt. Das Ausbleiben einer Provision für das Reisebüro wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise aufgrund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots wird einer Rückzahlung der Provision nach Nr. 13 der Eckpunkte zur Überbrückungshilfe gleichgestellt. Das Reisebüro muss analog zu den anderen Kostennachweisen über seine*n Steuerberater*in einen Nachweis über die vom Reiseveranstalter bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision erbringen. Diese Regelung gilt nur für vor dem 18. März 2020 gebuchte Pauschalreisen, die spätestens am 31.8.2020 angetreten worden wären.

Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden unter Ziffer 6 auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind.

(2) Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit dem*der Antragsteller*in verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 gehen, sind nicht förderfähig.

(3) Unternehmen gemäß Ziffer 2 Absatz 2 einschließlich Sozialunternehmen gemäß Ziffer 2 Absatz 3, die antragsberechtigt sind und ertragsteuerlich in Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, können darüber hinaus eine Zahlung für die Personalkosten für sozialversicherungspflichtig in Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigte gem. der in Ziffer 5 Abs. 8 bezeichneten Höhe aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragen.

5. Höhe, Auszahlung und Verwendung der Überbrückungshilfe

(1) Die Überbrückungshilfe des Bundes erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
- 50% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
- 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40% und unter 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen 1. Juni 2019 und 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

(2) Die Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe des Bundes beträgt 50.000 Euro pro Monat.

(3) Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag des Bundes 3.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge des Bundes können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 2 liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der*die Antragsteller*in über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzrückgang zwischen 40% und 70% erleidet. Bei Umsatzrückgang über 70% werden 60% der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate bleibt davon unberührt.

(4) Für verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 kann Überbrückungshilfe des Bundes insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragt werden. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Auch in den Fällen des Satz 2 müssen die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

(5) Der*die Antragsteller*in darf die Überbrückungshilfe nur zur Deckung der nach Ziffer 4 förderfähigen Kosten verwenden.

(6) Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfallen die Überbrückungshilfe des Bundes und der ergänzende Beitrag des Landes zu den Personalkosten gemäß Absatz 8 anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

(7) Die Überbrückungshilfe ist auch dann zurückzuzahlen, wenn der*die Antragsteller*in seine*ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstellen dürfen keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass der*die Antragsteller*in seinen*ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Hat ein*e Antragsteller*in die Absicht, einen Coronabedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

(8) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes unabhängig von den in Absatz 2 und 3 genannten Maximalbeträgen mit monatlichen Festbeträgen für die Personalaufwendungen für sozialversicherungspflichtig in Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigte in der Höhe von

- 1.000 Euro pro Vollzeitäquivalent bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 %,
- 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang zwischen 40 und unter 50 %.

Dabei werden die Personalkosten für Beschäftigte, die teilweise noch in Kurzarbeit sind, anteilig berücksichtigt.

6. Antragstellung

- (1) Eine Antragstellung ist einmalig und auch rückwirkend bis spätestens zum 31. August 2020 möglich.
- (2) Bei der Antragstellung kann eine Überbrückungshilfe höchstens für die Monate Juni bis August 2020 beantragt werden.
- (3) Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem der*die Antragsteller*in ertragsteuerlich geführt wird.

7. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Förderung

(1) Die Antragstellung wird ausschließlich von einem vom*von der Antragsteller*in beauftragte*n Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte*n Buchprüfer*in durchgeführt. Der*die Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in muss sein*ihr Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle seine*ihre Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer nachprüft.

Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal BMWI Überbrückungshilfe zu stellen und wird dort der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet.

(2) Im Antrag sind Angaben zur Identität und Antragsberechtigung des*der Antragsteller*in zu machen, die der*die Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in anhand geeigneter Unterlagen auf Plausibilität überprüfen muss.

Zudem hat der*die Antragsteller*in

- a) den Umsatzrückgang gemäß Ziffer 3 Abs. 1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Ziffer 4 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat

glaubhaft zu machen.

Für die ergänzende Leistung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der*die Antragsteller*in in dem Antrag zudem die Zahl der in Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten anzugeben. Bei Teilzeitkräften sind für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente die Faktoren gemäß Ziffer 2 Absatz 6 zu verwenden. Die Personalkosten für Beschäftigte, die teilweise noch in Kurzarbeit sind, werden anteilig berücksichtigt. Der Umfang der bezüglich Kurzarbeit bereinigten VZÄ ist für jeden Fördermonat separat zu ermitteln, ausgehend von der Situation/Prognose für den betreffenden Monat.

- (3) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 2 hat der*die Antragsteller*in in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:
- a) Erklärung des*der Antragsteller*in, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Ziffer 8 in Anspruch genommen wurden,

- b) Erklärung, des*der Antragsteller*in, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird,
- c) Erklärung des*der Antragsteller*in, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- d) Erklärung des*der Antragssteller*in, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet. Einzelheiten werden in einem zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vereinbarten Zusatzprotokoll zu diesen Vollzugshinweisen geregelt. Die in diesem Zusatzprotokoll enthaltenen Regelungen werden mit den diesbezüglichen Regelungen für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds abgestimmt.
- e) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen.
- f) Zudem hat der*die Antragsteller*in zu erklären, dass ihm*ihr bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den*die Antragsteller*in einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Der*die Antragsteller*in hat gegenüber den Bewilligungsstellen zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

(4) Der*die Antragsteller*in muss die Angaben zu seiner*ihrer Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 und die Plausibilität der Angaben nach Absatz 2 Satz 2, durch den*die mit der Durchführung der Antragstellung beauftragten Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in bestätigen lassen. Der*die Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in berücksichtigt im Rahmen seiner*ihrer Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der von Ziffer 4 Absatz 1 erfassten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, kann der*die Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in seine*ihre Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

(5) Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2021, legt der*die Antragsteller*in über den von ihm*ihr beauftragte*n Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in eine Schlussabrechnung über die von ihm*ihr empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt der*die Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im April und Mai 2020 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Ziffer 8 umfassen. Bei seiner Bestätigung des Umsatzes kann der*die Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des*der Antragsteller*in zu Grunde legen.

(6) Der*die Antragsteller*in muss der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen seine*ihre Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls der*die Antragsteller*in die Schlussrechnung und die seine*ihre Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn*sie die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der*die Antragsteller*in dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

(7) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigten Buchprüfer*innen ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung eines*einer Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigten Buchprüfer*in nach Nr. 7 Absatz 4 vorliegt und ob der*die Antragsteller*in alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom*von der Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hat die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Ziffer 7 Absatz 2 zur Identität und Antragsberechtigung des*der Antragsteller*in mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei dem*der Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigte Buchprüfer*in an.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

(3) Nach Eingang der Unterlagen nach Ziffer 7 Absatz 5 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung des*der

Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigten Buchprüfer*in das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Ziffer 5 sowie eine etwaige Überzahlung nach Ziffer 8. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des*der Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder vereidigten Buchprüfer*in und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des*der Antragsteller*in stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

(4) Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Ziffer 7 Absatz 3 a), b), d) oder e) falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich zurückzufordern.

9. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung und des Landes Mecklenburg-Vorpommern an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit. Eine entsprechende Selbsterklärung ist gemäß Ziffer 7 Absatz 3 a) und b) vom*von der Antragsteller*in abzugeben.

(2) Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

(3) Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

(4) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

10. Sonstige Regelungen

(1) Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährter Hilfen (z.B. KfW-Schnellkredit) darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(2) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO MV durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

11. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes MV vom 12. Juli 1995. Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller*innen und/oder die Steuerberater*innen/Wirtschaftsprüfer*innen/vereidigten Buchprüfer*innen mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

12. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Überbrückungshilfe des Bundes und als ergänzender Beitrag des Landes unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

(2) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

13. Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die gem. Ziffer 7 Abs. 1 zuständige Bewilligungsstelle. Weitere Informationen sind dort erhältlich.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 7. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.